

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
"Tontagebau Guttau-Abbaufeld Guttau-Neudörfel"
auf den Gemarkungen Kleinsaubernitz und Guttau der Gemeinde Malschwitz des
Landkreises Bautzen**

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das bergbauliche Vorhaben „Tontagebau Guttau-Abbaufeld Guttau-Neudörfel mit Planfeststellungsbeschluss vom 11. Mai 2021, Geschäftszeichen: 12-0522/461/8-2021/9703, festgestellt. Vorhabenträger ist die P-D Industriegesellschaft mbH, Wilsdruffer Straße 11, 01723 Wilsdruff OT Grumbach. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Gewinnung von Ton auf einer Fläche von 13,45 Hektar. Zum größten Teil werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Nachlaufzeit für die Wiedernutzbarmachung wurde eine Gesamtlauzeit des Vorhabens von ca. 40 Jahren beantragt und durch Beschluss genehmigt. Durch die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung werden gezielt Strukturen angelegt, die sich über entsprechende Entwicklungsmaßnahmen und-Zeiten zu hochwertigen Biotopen entwickeln. Die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse wiesen vor dem Eingriff landwirtschaftliche Nutzflächen mit vorherrschender Grünlandnutzung aus. Ziel der Wiedernutzbarmachung ist eine Eingliederung der Flächen in das Landschaftsbild mit naturschutzfachlich hochwertigen Flächen.

Der Abraum wird als Innenkippe nachfolgend das entstehende Restloch verfüllen. Der Verfüllbereich wird für eine landwirtschaftliche Nachnutzung zur Verfügung stehen. Ca. 50 Prozent der Fläche werden als offenes Restloch bestehen bleiben. Dieses wird nach Beendigung des Abbaus mittels Einlaufbauwerk aus dem Alten Fließ, geflutet. Das entstehende Gewässer wird eine Größe von ca. 6,45 ha und eine mittlere Wassertiefe von ca. 10 m haben. Die Nachnutzung des Gewässers dient ausschließlich den Sinne des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung. Der Abtransport des Tones aus dem Abbaufeld erfolgt mittels einer Bandanlage im Südwesten der Lagerstätte über das Alte Fließ (Bandbrücke) zu den bestehenden Lagerplätzen im Bereich der bestehenden Tagesanlagen. Dort wird der Ton gelagert und ggf. auch aufbereitet und abtransportiert.

Der Abtransport des Rohstoffes an die Abnehmer erfolgt im Wesentlichen über die bereits bestehende Plattenstraße des Tagebaus nach Nordwesten zur S 109. Der Abtransport des Rohstoffes zum benachbarten Dachziegelwerk erfolgt auf kürzestem Wege über die bereits bestehende Anbindung (ohne Nutzung der S 110). Über die S 110 werden nur sehr untergeordnet Abtransporte stattfinden. Als Zufahrtsmöglichkeit zum Tagebau wird eine neue Betriebsstraße angelegt werden.

Diese bindet an die öffentlich gewidmete Straße, welche von der S 110 zu den Tagesanlagen des Bergbaubetriebes führt. Eine Anbindung an die S 110 erfolgt nicht. Über diese Betriebsstraßen werden in der Aufschlussphase der Abraum aus dem Abbaufeld Guttau-Neudörfel zum bestehenden Abbaufeld Guttau-Ost transportiert werden.

Die bestehenden Tagesanlagen des Tontagebaus Guttau werden weiter als Betriebsanlagen und - Einrichtungen für das neue Abbaufeld Guttau-Neudörfel genutzt.

Gegenstand des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes sind die für den Neuaufschluss erforderlichen Aufschlussarbeiten, der Tonabbau, eine Wasserhaltung, Teilverfüllungs- und Re-kultivierungsmaßnahmen, der Weiterbetrieb der Betriebs- und Tagesanlagen sowie die Er-tüchtigung der Plattenstraße zur S 109.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen und betrifft die Gemeinde Malschwitz. Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kom-pensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Kleinsaubernitz und Guttau beansprucht.

III.

Für die Zulassung wurde ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a [und 2c] i. V. m. § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszu-stellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfah-rensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 Absatz 1 Satz 1 UVP-V Bergbau als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelf, sowie eine Ausferti-gung des Rahmenbetriebsplanes vom 21. September 2016 liegen in der Zeit vom

Donnerstag, dem 3. Juni 2021 bis einschließlich

Mittwoch, dem 16. Juni 2021,

in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz,

im Vorraum des Gemeindeamtes

während der Dienststunden:	Montag:	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
	Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
	Mittwoch:	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
	Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
	Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dazu ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung notwendig unter der Telefonnummer **035932-37711**.

Zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie:

Bei der Einsichtnahme in die Unterlagen sind die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der auslegenden Gemeinde zu beachten:

- Eine Einsichtnahme ist vorher telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer abzustimmen.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist einzuhalten.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch individuelle Zustellung bekannt gegeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP — <http://www.egvp.de>) Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Sächsisches Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg; E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de) angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist auch im Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Ebenso ist der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung im Zeitraum der o.g. öffentlichen Auslegung über das Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar.

Freiberg, den 20. Mai 2021

Sächsisches Oberbergamt